

Hinweise zu Arbeitsgerichtsverfahren

1. In Arbeitsgerichtsverfahren gelten kürzere Fristen als z.B. in Zivilsachen. Es wird daher darum gebeten, den Anwalt unverzüglich über jegliche Korrespondenz zu unterrichten. Nur so ist gewährleistet dass der Anwalt Ihre Rechte optimal wahrnehmen kann.
2. In 1. Instanz gilt die Besonderheit, dass jede Partei ihre Anwaltskosten selbst trägt. Das gilt auch dann, wenn der Prozess gewonnen wird.
3. Die Gebühren in Arbeitsgerichtssachen richten sich ebenfalls nach dem Gegenstandswert. Im Rahmen eines Kündigungsrechtsstreits wird beispielsweise im Grundsatz das dreifache Bruttomonatsgehalt als Gegenstandswert angesetzt, der sich sodann noch durch weitere ergänzende Anträge erhöhen kann.
4. Auch in Arbeitsgerichtssachen besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen, wenn die Partei zur Zahlung der Prozesskosten nicht, nur zum Teil oder nur in Raten in der Lage ist, die Sache Aussicht auf Erfolg bietet und keine Mutwilligkeit vorliegt. Unter besonderen Voraussetzungen gibt es in Arbeitsgerichtssachen die Möglichkeit, dass der Partei darüber hinaus nach § 11 Abs. 1 ArbGG ein Anwalt beigeordnet wird, sodass die Staatskasse für die Anwaltskosten aufkommt. Gerne gibt Ihnen unser Sekretariat hierzu Auskunft.

Bitte beachten Sie dazu auch noch den Link "[Hinweise bei Prozesskostenhilfe](#)"